

NPR | NONPROFITRECHT AKTUELL

AUSGABE 01.2020

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Mittelfehlverwendung:

Neben Imageschaden droht Aberkennung der Gemeinnützigkeit02

Nach Attac auch Change.org – immer mehr Vereine verlieren Gemeinnützigkeit02

Stiftung von Star-Tenor könnte Spendengelder falsch verwendet haben03

Ermäßigter Steuersatz für Zweckbetriebe immer seltener:

Keine Steuerbegünstigung für Bistro04

STIFTUNGSRECHT

Stiftung fordert neue Rechtsform zur Umsetzung der Idee des

Verantwortungseigentums05

NONPROFITRECHT BASICS

Was ist eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung?06

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Mittelfehlverwendung: Neben Imageschaden droht Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Die zweite Hälfte des vergangenen Jahres beherrschte der Skandal um den Frankfurter und den Wiesbadener Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt die Schlagzeilen der hessischen Zeitungen. Nachdem eine Reihe von Vorwürfen gegen die beiden Verbände aufgekomen waren, ermittelt nun auch die Staatsanwaltschaft in Frankfurt und Wiesbaden. Die Vorgänge könnten jedoch nicht nur einen Imageschaden und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Auch der Ruf nach gemeinnützigkeitsrechtlichen Sanktionen wird lauter.

Fragwürdige Abrechnungen und Ausgaben bei Frankfurter Flüchtlingsheim

Auslöser der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren fragwürdige Abrechnungen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb zweier Flüchtlingsheime durch die AWO Frankfurt. So soll die Stadt an die AWO Frankfurt im Zuge der Flüchtlingskrise hohe Zahlungen in Form von Tagespauschalen pro Flüchtling geleistet haben, damit sich die Heimbewohner selbst in einer Küche der AWO verpflegen können. Die AWO Frankfurt soll aber stattdessen einen externen Caterer beauftragt haben, der das Essen billiger geliefert haben soll. Auch die Absicherung der Flüchtlingsheime wirft Fragen auf: Nachdem zunächst ein fremdes Sicherheitsunternehmen beauftragt worden war, gründete die AWO Frankfurt schließlich ein eigenes Sicherheitsunternehmen, die AWO Protect gGmbH. Diese brauchte als gGmbH ihre Umsätze nicht zu versteuern.

Neben der Frage, ob die Leistungen gegenüber der Stadt ordnungsgemäß abgerechnet wurden, stellt sich auch die Frage, warum ein Sicherheitsunternehmen eigentlich gemeinnützig sein soll. Die Sicherheitswirtschaft mahnt an, dass durch die Gewährung der Steuerbegünstigung vom Finanzamt ein Nachteil zu Lasten von steuerzahlenden Wettbewerbern geschaffen worden sei. Aufgrund von undurchsichtigen Zahlungsströmen und personellen Verflechtungen geriet in der Folge auch der AWO Kreisverband Wiesbaden ins Visier und muss sich unangenehmen Fragen stellen.

Zahlung überzogener Gehälter

Insbesondere wird den AWO-Kreisverbänden Frankfurt und Wiesbaden vorgeworfen, ihren Funktionären überhöhte Gehälter gezahlt und teure Dienstwagen zur Verfügung gestellt zu haben. Funktionäre der beiden Kreisverbände hätten Gehälter von bis zu 344.000 Euro erhalten. Auch seien Dienstwagen im Wert von 80.000 Euro zu Verfügung gestellt sowie teure Dienstreisen mit Übernachtung in Luxushotels bezahlt worden.

Gemeinnützige Organisationen müssen angemessene Gehälter zahlen

Überhöhte Gehaltszahlungen können für gemeinnützige Organisationen den Status der Gemeinnützigkeit gefährden, denn das Gesetz schreibt vor, dass sie keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zahlen dürfen. Ist eine Vergütung als unverhältnismäßig hoch zu bewerten, liegt eine Fehlverwendung von steuerbegünstigten Mitteln vor, die zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen kann. Wann eine Vergütung als unverhältnismäßig gelten muss, kann nicht pauschal gesagt werden, sondern ist anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Zum einen will gutes Personal auch gut bezahlt werden, zum anderen muss ein gemeinnütziger Verein darauf achten, dass seine steuerbegünstigten Mittel zweckgerichtet ausgegeben werden. Da die Finanzämter stets über aktuelle Vergleichszahlen verfügen, tun steuerbegünstigte Organisationen gut daran, sich bei der Festlegung ihrer Gehälter im Vorhinein abzusichern. Im Falle der AWO-Kreisverbände Frankfurt und Wiesbaden wurde dies offensichtlich nicht getan, so dass die Gehälter nun im Nachhinein gerechtfertigt werden müssen. Ob dies gelingt, bleibt abzuwarten.

HINWEIS: Fälle wie dieser zeigen: Gerade große gemeinnützige Organisationen sollten ihre Tax-Compliance professionalisieren, damit die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts sichergestellt ist. Neben finanziellen Schäden durch eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Nachversteuerung lassen sich so oftmals auch massive Imageschäden verhindern.

Presseberichte der FNP vom 16.06.19 und 23.12.19
Presseberichte der hessenschau vom 14.11.19 und 08.01.20

WINHELLER-Gehaltsgutachten zum Fixpreis: Wir prüfen die Angemessenheit von Vergütungen in Ihrer Organisation – nicht nur bei Neuverhandlungen und Gehaltserhöhungen eine wichtige Absicherung, sondern auch als Argument für bestehende Verträge bei Diskussionen mit dem Finanzamt oder Betriebsprüfer ein wertvolles Hilfsmittel. Melden Sie sich mit den zu prüfenden Anstellungsverträgen einfach unter npr@winheller.com.

Nach Attac auch Change.org – immer mehr Vereine verlieren die Gemeinnützigkeit

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 26.02.2019 (Az. V R 60/17), in dem dieser Attac die Gemeinnützigkeit aufgrund der Verfolgung von politischen Zwecken aberkannt hat (wir berichteten), haben die Finanzämter nun vergleichbare Organisationen im Visier. Die Gemeinnützigkeit zahlreicher Organisationen, die sich auch politisch äußern und agieren, wird vermehrt von den Behörden angezweifelt. Das jüngste in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Beispiel ist die Petitionseite Change.org.

Verfolgung politischer Ziele ist kein gemeinnütziger Zweck

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO dürfen gemeinnützige Vereine keine politischen Ziele verfolgen. Nach der Rechtsprechung des BFH sind politische Äußerungen nur dann erlaubt, wenn sie der unmittelbaren Verwirklichung eines Zwecks aus dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke dienen. Diese Unterscheidung soll gemeinnützige Organisationen von politischen Parteien abgrenzen.

In seinem Attac-Urteil hatte der BFH nun hinsichtlich dieser Abgrenzung klargestellt, dass sich gemeinnützige Organisationen im Rahmen der politischen Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens zwar politisch äußern dürfen, jedoch müssen sie dabei ihre geistige Offenheit bewahren: Sie dürfen auf politische Missstände hinweisen und Lösungsvorschläge unterbreiten, ihre Arbeit darf jedoch nicht von politischem Aktivismus geprägt sein und von dem gezielten Versuch, die Öffentlichkeit von konkreten politischen Zielen zu überzeugen.

Vereine im Fokus der Finanzämter

Im Anschluss an dieses Urteil haben die Finanzämter begonnen, systematisch solche Vereine hinsichtlich ihrer Gemeinnützigkeit zu überprüfen, die sich politisch äußern. Nach der Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Attac wurden z.B. auch Campact und der Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN-BdA) die Gemeinnützigkeit entzogen. Im Zuge der Überprüfung politisch aktiver Vereine soll nun auch Change.org seine Gemeinnützigkeit verlieren. Zur Begründung erläuterte die Berliner Finanzbehörde kürzlich: Nutzer der Internetseite würden durch Petitionen nur die Interessen Einzelner verfolgen. Für die Aberkennung fehlt nach Presseberichten nur noch die Unterschrift der Senatsfinanzverwaltung.

Widerstand aus der Zivilgesellschaft und Reformvorschläge

Aus der Zivilgesellschaft regt sich zunehmend Kritik. So sah z.B. change.org in der Entscheidung des BFH und in der Umsetzung durch die Finanzämter eine Gefahr für das zivile Engagement und die demokratische Kultur in Deutschland. Die Forderung geht in Richtung einer Reform des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts, die es auch politisch engagierten Vereinen ermöglichen soll, in den Genuss von Steuererleichterungen zu kommen. In der Tat besteht derzeit eine nicht steuerbegünstigte Lücke zwischen politischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen.

Welche Möglichkeiten einer Reform gibt es?

Aktuell werden zwei Möglichkeiten für eine Reform diskutiert: Zum einen könnte der Katalog der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung erweitert werden, so dass zukünftig auch politisches Engagement erfasst wird. Bei einer Erweiterung des Zweckkatalogs befürchtet der gemeinnützige Sektor jedoch, zu sehr als politische Marionette wahrgenommen zu werden. Andere Stimmen fordern daher, eine neue Form der Steuerbegünstigung für Organisationen zu schaffen, die sich zwischen Parteien und den bisherigen gemeinnützigen Organisationen bewegen. Bis in die 1980er Jahre hinein gab es z.B. bereits eine spezielle Steuerbegünstigung für „politische Vereine“.

HINWEIS: Von einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit in Folge des BFH-Urteils sind nur Vereine betroffen, die

politische Ziele verfolgen. Vereine, die wie bisher einen der anerkannten gemeinnützigen Zwecke verfolgen und sich an die Vorschriften des sonstigen Gemeinnützigkeitsrechts halten, müssen sich nicht um ihren Status sorgen. Gleiches gilt weiterhin für Vereine, die sich einem politisch-gesellschaftlichen Zweck wie beispielsweise dem Umweltschutz verschrieben haben und sich (nur) in diesem Zusammenhang politisch äußern.

Presseberichte des mdr vom 13.12.19, 21.10.19 und 08.03.19

Pressebericht der Tagesschau vom 01.04.2019

Engagierte unter Druck – Attac-Urteil: Ein Angriff oder nur Rechtsanwendung?, Johannes Fein und Philipp Horning, F.A.Z., 20.03.2019

Stiftung von Star-Tenor könnte Spendengelder im Ausland falsch verwendet haben

Kurz vor der Spendengala des Deutsche José Carreras Leukämie Stiftung e.V. hat die suspendierte Geschäftsführerin schwere Vorwürfe gegen die Organisation erhoben: Diese habe Stiftungsgelder ins Ausland weitergeleitet, die dort nicht ordnungsgemäß verwendet worden seien. Sollten die Vorwürfe stimmen, droht der Organisation die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Die suspendierte Geschäftsführerin wirft der Stiftung vor, Stiftungsgelder in größerem Umfang ohne einen konkreten Projekt-Zusammenhang an ein Forschungsinstitut des Stifters in Spanien weitergeleitet zu haben. Diese wären dort ohne Zweckbindung zur Deckung von Allgemeinkosten verwendet worden. Dies stehe im Widerspruch zur Satzung. Ein Sprecher der Stiftung widersprach den Vorwürfen. Die Stiftung fördere die Forschung gegen Leukämie auch durch die Unterstützung internationaler Projekte.

Mittelweiterleitung ins Ausland grundsätzlich möglich

Gemeinnützige Organisationen sind nicht darauf beschränkt, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich selbst zum Erreichen ihrer Zwecke einzusetzen. Das Gesetz lässt nämlich unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der unmittelbaren Zweckverwirklichung zu. Insbesondere können Mittel auch für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft und an diese Körperschaften weitergegeben werden – selbstverständlich auch im Ausland. Als Gegenstand der Mittelweitergabe kommen jegliche Vermögenswerte sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienstleistungen in Betracht.

Voraussetzungen für Mittelweiterleitung

Erforderlich ist zunächst, dass die Satzung der fördernden Organisation diese ausdrücklich zur Mittelweiterleitung berechtigt. Eine Mittelweiterleitung an eine ausländische Körperschaft ist zudem nur möglich, wenn die Rechtsform der Empfängerorganisation einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. deutschen Körperschaftsteuerrechts entspricht. Fehlt es an einer Verankerung in der Satzung oder ist die Rechtsform nicht ver-

gleichbar, muss die deutsche Organisation unmittelbar selbst im Ausland tätig werden.

Die ausländische Körperschaft muss im Gegensatz zu einer inländischen Empfängerorganisation aber selbst nicht steuerbegünstigt im Sinne der deutschen Abgabenordnung sein, da andernfalls nur solche ausländischen Organisationen unterstützt werden könnten, die nach der deutschen Abgabenordnung errichtet wurden, was praktisch nie der Fall sein dürfte. Die ausländische Empfängerorganisation darf aber mit den weitergeleiteten Mitteln ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach den Kriterien des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts verwirklichen und die Satzungszwecke der gebenden und der empfangenden Körperschaft müssen insoweit identisch sein. Ob dies im Fall der José Carreras Leukämie Stiftung erfüllt ist, muss die Stiftung nachweisen.

Erhöhte Nachweispflicht für Mittelverwendung im Ausland

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung genügt nur bei inländischen Empfängerorganisationen die Vorlage des Feststellungsbescheids. Wurden die Mittel an eine deutsche Empfängerorganisation weitergereicht, haftet die gebende Organisation nicht mehr dafür, wofür die deutsche Empfängerorganisation die erhaltenen Mittel verwendet. Anders bei ausländischen Empfängerorganisationen wie im vorliegenden Fall: Hier trifft die gebende Körperschaft eine erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflicht (§ 90 Abs. 2 AO).

Um dieser nachzukommen, müssen Mittelverwendungsrechnungen sowie Berichte über das ausländische Projekt, bei größeren Projekten auch Buchführungsunterlagen von der Empfängerorganisation im Ausland, angefordert und beim deutschen Finanzamt vorgelegt werden. Die gebende Organisation trägt die Verantwortung dafür, dass die Mittel auch im Ausland nach den Kriterien der Abgabenordnung zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Im Fall der José Carreras Leukämie Stiftung wird es bei der Klärung der Vorwürfe daher darum gehen, ob eine ordnungsgemäße Mittelverwendung im Ausland nachgewiesen werden kann.

HINWEIS: Bei der Weitergabe von Mitteln ins Ausland ist es dringend ratsam, eine Mittelweiterleitungsvereinbarung mit der Empfängerorganisation zu schließen. Die fördernde Körperschaft kann dadurch ihrer Beweis- und Mitwirkungspflicht nachkommen und verhindern, bei einem Fehler der Empfängerorganisation die Gemeinnützigkeit zu verlieren.

Weiterleitung von Mitteln: Für eine rechtssichere Weiterleitung von Mitteln bedarf es einer präzise formulierten Vereinbarung (Mittelweiterleitungsvereinbarung, Fördervereinbarung, Grant-Agreement o.ä.) zwischen den kooperierenden NPOs, die sämtliche gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben beachtet. Gerne erstellen wir Ihnen eine solche auf Ihre individuelle Situation zugeschnittene Vereinbarung zum Fixpreis. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com bei uns.

Ermäßigter Steuersatz für Zweckbetriebe immer seltener: Keine Steuerbegünstigung für Bistro

In seinem Urteil vom 23.07.2019 (Az.: XI R 2/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Umsätze aus Zweckbetrieben für gemeinnützige Einrichtungen weiter eingeschränkt. Ein gemeinnütziger Verein, der ein Bistro zur Förderung von behinderten Menschen unterhält, hatte gegen die Regelbesteuerung seiner Umsätze aus dem Zweckbetrieb geklagt und ist damit vor dem BFH gescheitert.

Einstellung von Menschen mit Behinderungen begründet keinen Zweckbetrieb

Der Kläger, ein gemeinnütziger Verein, hatte neben dem Betrieb einer Behindertenwerkstatt über längere Zeit auch ein Bistro mit angrenzender öffentlicher Toilette unterhalten. In der Annahme, durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in dem Bistro und der Toilette handele es sich um einen Zweckbetrieb, berechnete er auf alle Einkünfte nur den ermäßigten Steuersatz von 7%. Das Finanzamt und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil v. 07.11.2016, Az. 5 K 5327/14) sahen es anders: Ohne weitere Nachweise, dass es sich bei dem Bistro um ein förderungsfähiges Integrationsprojekt handele, seien die Behinderten lediglich gewöhnliche Angestellte.

Zweckbetrieb darf nicht mit anderen Unternehmen konkurrieren

Der BFH entschied nun, dass es zwar sein könne, dass ein Bistro als Integrationsbetrieb nach der Abgabenordnung (AO) ein Zweckbetrieb sei. Für die Frage der Umsatzsteuer verneinte das Gericht aber eine Steuerbegünstigung trotzdem grundlegend. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Anforderungen lägen die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz nur vor, wenn der Zweckbetrieb entweder nicht in unmittelbarem Wettbewerb mit der Regelbesteuerung unterliegenden Unternehmen tätig ist, oder mit dessen Leistungen die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke direkt verwirklicht würden (§ 66 bis 68 AO).

Bistro dient vor allem seinen Besuchern

Diese Voraussetzung sah der BFH nicht als gegeben an. Zum einen stehe das Bistro in einem wirtschaftlichen Wettbewerb zu kommerziellen Unternehmen, die vergleichbare Leistungen anbieten. Zum anderen diene der Betrieb vorrangig den Bistrosbesuchern, was keine originäre gemeinnützige Leistung sei, durch die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins „selbst verwirklicht“ würden. Der BFH verwies das Urteil noch zurück an das FG Berlin-Brandenburg mit der Vorgabe zu prüfen, ob andere Gründe für einen ermäßigten Steuersatz vorliegen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, werden die Umsätze des Klägers mit dem Regelsteuersatz von 19% besteuert. Dieser müsste dann eine erhebliche Steuernachzahlung leisten.

HINWEIS: Das Urteil zeigt wieder einmal, dass die umsatzsteuerrechtliche Bewertung eines Sachverhalts stets von anderen Steuerrechtsfragen getrennt vorzunehmen ist: Selbst wenn im Rahmen der Körperschaft- und Gewerbesteuer der Betrieb des Bistro als Inklusionsbetrieb unzweifelhaft als steuerbegünstigter Zweckbetrieb einzuordnen wäre, müssen umsatzsteuerrechtlich die vollen 19% gezahlt werden.



BFH, Urteil vom 23.07.2019, Az.: XI R 2/17

Wir prüfen Ihre Vorhaben schon im Vorfeld auf (steuer-)rechtliche Stolperfallen, in geeigneten Fällen auch zum Fixpreis. So haben Sie Rechtssicherheit und können sich ganz auf Ihr Projekt konzentrieren. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss, Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht sowie die zu prüfenden Verträge/Projektbeschreibungen.

STIFTUNGSRECHT

Stiftung fordert neue Rechtsform zur Umsetzung der Idee des Verantwortungseigentums

Am 25.11.2019 hat sich in Berlin die Stiftung Verantwortungseigentum gegründet. Bei dem Festakt sprachen prominente Gäste wie der Bundesminister der Wirtschaft und die Bundesministerin der Verteidigung. Dabei lobten sie die Initiative und zeigten sich offen für die Vorschläge der Stiftung. Diese fordert eine neue Rechtsform zur Umsetzung von Verantwortungseigentum oder zumindest eine einfachere Umsetzung dieses modernen Konzepts auf der Basis des geltenden Rechts. Doch was bedeutet Verantwortungseigentum und wie wird diese Idee aktuell umgesetzt?

Ziel: ein verantwortungsvoller Umgang mit Eigentum

Durch die Wirtschaftskrisen und -skandale der letzten Jahre ist der Glaube in die Wirtschaftsordnung erschüttert. Ein großer Anteil des Kapitals konzentriert sich auf wenige institutionelle Anleger. Die Folgen sind eine zunehmende Distanz und Anonymität von Eigentum zur Gesellschaft und zunehmend ein strukturell verantwortungsloser Umgang mit Eigentum.

Zentraler Wert: Selbstständigkeit von Unternehmen

Der zentrale Wert des Verantwortungseigentums ist die Selbstständigkeit des Unternehmens. Das Unternehmen soll sich selbst gehören und nicht Teil des Vermögens seiner Unternehmereigentümer sein. Diese sollen das Unternehmen lediglich treuhänderisch führen, so dass das Unternehmenskapital allein der Erfüllung von Unternehmenszwecken dienen kann. Dadurch wird das Eigentum am Unternehmen zwar individuell von den Unternehmern verantwortet und gestaltet, es fördert aber nicht deren private Bereicherung. Der Zweck des Unternehmens ist so nicht länger die Vermögensmehrung der Gesellschafter, sondern die ökonomisch nachhaltige und sich selbst tragende Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen sowie die Schaffung gesellschaftlicher Werte durch Verantwortungsübernahme für Angestellte, Kunden, Geschäftspartner und Gesellschafter. Das Unternehmen ist so im besten Wortsinn ein Sozialunternehmen – neudeutsch: ein „social business“.

Unternehmer sind nicht mehr Eigentümer und Gewinne kein Selbstzweck

Im Kern knüpft das Verantwortungseigentum an die Werte von Familienunternehmen an. Anstelle der Bindung durch eine familiäre Beziehungsstruktur tritt dabei freilich eine Fähigkeiten- und Werteverwandtschaft, die das Unternehmen leiten soll. Ziel ist, das Unternehmen auf die vom Verantwortungseigentümer definierten Zwecke zu fokussieren und diese auch rechtlich gewissermaßen als „DNA des Unternehmens“ zu verankern. Dazu bedarf es zweier

Voraussetzungen: Zum einen bleiben die Stimmrechte und somit die Kontrolle des Unternehmens bei Menschen, die den Weg und die Werte des Unternehmens teilen, zum anderen sind jedoch die Rechte am Gewinn des Unternehmens von den Stimmrechten zu trennen. Dies kann beispielsweise durch zwei verschiedene Körperschaften gewährleistet werden. Somit erhalten Unternehmer weitgehende Kontrolle über (Wert-)Entwicklung und Fortschritt des Unternehmens, während die Unternehmensgewinne reinvestiert, zur Deckung von Kapitalkosten verwendet oder gespendet werden.

Verantwortungseigentümer nutzen Rechtsformen des Gemeinnützigkeitsrechts

Die Stiftung Verantwortungseigentum hat es sich zum Ziel gesetzt, den Gesetzgeber zur Schaffung einer neuen Rechtsform zu bewegen, durch die der Gedanke des Verantwortungseigentums vollumfänglich umgesetzt werden kann. Damit ist die Debatte um eine solche Rechtsform jedoch erst angestoßen worden. Ob und wann eine dementsprechende Änderung auf den Weg gebracht wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Aktuell behelfen sich Verantwortungseigentümer zur Umsetzung des Konzepts mit den Rechtsformen des Gemeinnützigkeitsrechts. In den meisten Fällen wird dabei auf Stiftungslösungen zurückgegriffen: Nach Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung wird ein Großteil der Unternehmensanteile auf diese übertragen. Auf diese Weise kann z.B. verhindert werden, dass die Unternehmensanteile veräußert werden. Durch die gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung ist ferner sichergestellt, dass mit den Erträgen aus dem Unternehmen ein gesellschaftlich relevanter Zweck gefördert wird.

Auch denkbar ist eine Umsetzung des Grundgedankens von Verantwortungseigentum unter Einbeziehung einer gGmbH oder einer Genossenschaft.

HINWEIS: In Dänemark existieren weit mehr Unternehmen, die in Verantwortungseigentum stehen, als in Deutschland.

In den USA gibt es die relativ junge Rechtsform der Public Benefit Corporation (PBC), eine Art Zwitter zwischen einer gemeinnützigen und einer „for-profit“ Unternehmung. Auch in Deutschland dürfte die Diskussion um eine eigene Rechtsform für Verantwortungseigentum nun an Fahrt aufnehmen. In welche Richtung sich die Diskussion entwickeln wird, bleibt allerdings abzuwarten. Viele Wege scheinen möglich: Von einer eigenen Rechtsform über ein

neues, dem Gemeinnützigkeitsrecht ähnliches, Steuerregime bis zu einer Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke oder einer eher marginalen gesetzliche Änderungen mit Blick auf die schon heute existierenden Stiftungsmodelle scheint alles möglich zu sein. Nicht überraschen würde auch, wenn der Gesetzgeber passiv bliebe und gar keine Änderungen vornimmt.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung?

Erhält eine gemeinnützige Organisation Spenden, bekommt der Spender hierfür eine Zuwendungsbestätigung. Die umgangssprachlich auch Spendenquittung oder Spendenbescheinigung genannte Bestätigung benötigt der Spender, um den gespendeten Betrag von seinem zu versteuern- den Einkommen als Sonderausgabe abzuziehen und so die eigene Steuerlast zu senken. Unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist in § 10b EStG geregelt: Demnach müssen die Zuwendungen freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung, also unentgeltlich erbracht worden sein. Zudem muss die Spende tatsächlich für die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks des Spendenempfängers verwendet werden. Diese Vorgaben sollen durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Spenden bis 200 Euro

Für Spenden bis 200 Euro muss eine gemeinnützige Organisation keine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Es reicht der sogenannte vereinfachte Zuwendungsnachweis. Aktuell betrifft dies Spenden bis 200 Euro. Der Spender

Was ist eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung?

benötigt dafür lediglich eine Buchungsbestätigung seiner Überweisung und einen Beleg des Spendenempfängers. Dieser Beleg des Spendenempfängers muss Angaben enthalten über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, sowie über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer. Zudem muss der Beleg darüber informieren, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder um einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Spender sollten vorher informiert werden

Um Spendern den vereinfachten Zuwendungsnachweis zu ermöglichen, empfiehlt es sich für gemeinnützige Organisationen, die Belege standardisiert zur Verfügung zu stellen. Der Beleg kann als PDF auf der Internetseite zugänglich gemacht werden oder einem vorgedruckten Überweisungsträger angehängt werden. In jedem Fall sollten Spender darüber informiert werden, dass eine vereinfachte Zuwendungsbestätigung (in Verbindung mit dem Zahlungsnachweis wie z.B. Kontoauszug) ausreicht, um die Spende von der Steuer abziehen zu können. Die Spender warten dann nicht vergeblich auf Übersendung einer Zuwendungsbescheinigung.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE STIFTUNG – EINE GEEIGNETE RECHTSFORM FÜR EIN STAATLICHES MUSEUM

- Bernd Andrick, Münster

Neben seinen zahlreichen Pflichtaufgaben widmet sich der Staat als freiwillige Wertschöpfung auch der Kunst und Kultur. Er richtet selbst Museen ein oder unterstützt entsprechende bestehende Einrichtungen in ihrem Wirken. Wird der Staat in diesem Bereich selbst aktiv, stellt sich für ihn die Frage, in welcher rechtlichen Form er sein Ziel nachhaltig verfolgen kann. Sowohl das bürgerliche Recht als auch das öffentliche Recht können dazu eine Antwort liefern.

BEDEUTUNG DES TRANSPARENZREGISTERS FÜR STIFTUNGEN – EIN ZWISCHENBERICHT

- Jochen Kotzenberg, Bonn/Karsten Lorenz, Bonn

Bereits seit dem 01.10.2017 sind wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen mit Sitz in Deutschland an das Transparenzregister nach den Vorgaben des neu gefassten Geldwäschegesetzes (GwG) zu melden. Aus den Antworten der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten vom 29.10.2018 ergibt sich, dass erst 12.722 Rechtseinheiten in das Transparenzregister eingetragen wurden, die bisher nicht in einem fiktionsbegründenden anderen Register (z.B. Handelsregister) geführt werden. Darunter fallen insbesondere Stiftungen und Trusts. Bisher sind bei weitem nicht alle Stiftungen ihrer Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister nachgekommen. Dies verwundert angesichts der empfindlichen Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Meldepflicht durch das zuständige Bundesverwaltungsamt verhängt werden können. So wurden bis Oktober 2018 bereits 2.571 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Mitteilung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag praktische Hinweise zu der erforderlichen Meldung von (rechtsfähigen) Stiftungen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM VEREINSRECHT – EIN KURZER LEITFADEN

- Laurenz Wilken, Münster

Stellt man sich einen Verein als einen Körper vor, ist die Mitgliederversammlung wohl das Gehirn. Von Gesetzeswegen geht eine jede Entscheidung von ihr aus. Ohne Mitwirkung der Versammlung steht der Verein still. Der Beitrag versteht sich als Leitfaden für den sicheren Umgang mit der Mitgliederversammlung und zeigt Möglichkeiten auf, diese in die Struktur des jeweiligen Vereins einzugliedern.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

03.02.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Düsseldorf wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Unser Grundlagenseminar bietet die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
21.02.2020	5. Vereinsrechtstag 2020	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
09.03.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Frankfurt am Main wird Ihnen Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

20.04.2020	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Berlin die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
------------	---	--	---------------

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

27.02.2020	Datenschutz in Stiftungen	Im Seminar in Berlin erfahren die Teilnehmenden auf Basis der rechtlichen Grundlagen, wie sie die Anforderungen der DSGVO in ihrer Stiftung kompetent erfüllen. Praktische Anwendungsbeispiele für den Arbeitsalltag veranschaulichen erforderliche Prozesse und Dokumente, die im Rahmen der Datenschutz-Compliance von Belang sind.	Weitere Infos
28.02.2020	Venture Philanthropy und weitere Finanzierungsinstrumente - Eine Einführung für Stiftungen	Venture Philanthropy und andere wirkungsorientierte Finanzierungsinstrumente werden zunehmend wichtiger. Das Seminar in Frankfurt am Main liefert Denkanstöße für eine Stärkung von Kompetenzen und Ressourcen gemeinnütziger Organisationen und zeigt grundlegende Prinzipien, Methoden und Instrumente.	Weitere Infos
05.03.2020	Basiswissen Stiftung – Gemeinnützigkeit, Spenden und Steuern	Das Seminar in Berlin richtet sich an Mitarbeiter, die neu oder seit kurzem im Stiftungsbereich tätig sind. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Status der Steuerbegünstigung einer Stiftung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke beleuchtet. Des Weiteren werden die Grundzüge der Besteuerung einer gemeinnützigen Stiftung dargestellt.	Weitere Infos
16.03.2020	F.A.Z.-Konferenz Nachhaltigkeit & Kapitalanlage #3	Die F.A.Z.-Konferenz Nachhaltigkeit & Kapitalanlage #3 ist eine exklusive Veranstaltung für institutionelle Investoren, kirchliche Träger, Family-Offices und Anlagemanager in Stiftungen. Die Veranstaltung findet in Frankfurt am Main statt.	Weitere Infos
30.03.2020	Personalführung und -entwicklung in Stiftungen	Im Seminar in Berlin werden den Teilnehmenden die Grundlagen einer wertorientierten Personalführung sowie einer fairen Leistungs- und Entwicklungsbeurteilung vermittelt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der sinnvollen Beschaffenheit von Zielvereinbarungen und Personalgesprächen.	Weitere Infos
21.04.2020	Stiftungsmanagement – Die Grundlagen	Das Einführungsseminar in Berlin bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos
27.04.2020	Fundraising-Grundlagen für kleine und mittlere Stiftungen	Das in Berlin stattfindende Seminar widmet sich der Frage, wie auch kleinere Stiftungen ihre Projekte mittels Fundraising auf eine stabile finanzielle Basis stellen können. Dazu werden die wesentlichen Grundlagen professionellen Fundraisings unter Einbeziehung verschiedener Aspekte vermittelt.	Weitere Infos
28.04.2020	Online-Fundraising für kleine und mittlere Stiftungen	Das Seminar in Berlin analysiert die wichtigsten digitalen Tools für erfolgreiches Online-Fundraising kleinerer Stiftungen. Neben der Vermittlung von Strategien des digitalen Marketings und von Social Media liegt ein besonderer Fokus auf der Nutzung der stiftungseigenen Website zur erfolgreichen Spendengenerierung.	Weitere Infos